

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 26. November 2018

Tagungsort: Gemeinde St. Pantaleon.

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3. Gemeindevorstand	MESSNER Hans-Georg
4. „	HUBER Michaela
5. „	TISCH Franz
6. „	SCHMIDLECHNER Josef
7. „	EBERHERR Johann
8. Gemeinderat	PABINGER Manfred
9. „	NEIßL Georg
10. „	WOHLAND Rudolf
11. „	GRUBER Thomas
12. „	PFAFFINGER Agnes
13. „	VEICHTLBAUER Karin
14. „	EBERHERR Paula
15. „	DIVOS Hannes
16. „	ERTL Petra
17. „	STROHMEIER Manfred
18. „	HÖFER Gregor
19. „	MAGES Günter
20. „	MAGES Philipp
21. „	HUBER Felix Walter
22. „	JOHAM Friedrich
23. „	ÖTZLINGER Isabella
24. Ersatzmann/-frau	PABINGER Helga
25. „	ÖTZLINGER Christian

Entschuldigt fehlten:

GR GRUBER Harald
GR Dr. BINDER Helmut

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

Tagesordnung:

1. 010/ Nachwahl in die Ausschüsse
2. 2500/ Beratung Beschlussfassung Förderansuchen EKIZ 2019
3. 2501/ Beratung Beschlussfassung Förderansuchen Hort Riedersbach
4. 262/ Beratung Beschlussfassung Angebot der Sparkasse betreffend Darlehen
5. 510/ Beratung Beschlussfassung Vertrag betreffend Schulärztin
6. 851/ Beratung Beschlussfassung Abschluss Wartungsvertrag RHV Pladenbach
7. 816/ Beratung Beschlussfassung Übereinkommen Errichtung Beleuchtungsanlage für Querungshilfen
8. 840/ Beratung Beschlussfassung Grundverkauf an die Firma Stampfl Bau GmbH – Teil des Parkplatzes beim Bahnhof in Trimmelkam
9. 771/ Beratung Beschlussfassung Antrag auf Einstufung nach dem Tourismusgesetz
10. Bericht des Bürgermeisters
11. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde

b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 16.11.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.

Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.09.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

Vor der Sitzung wird Herr Felix Walter Huber als Gemeinderat angelobt.

1. 010/ Nachwahl in die Ausschüsse

Bürgermeister - GR Manuel Schram von der FPÖ hat sein Mandat als Gemeinderat bzw. Ersatzgemeinderat zurückgelegt. Es ist daher ein neues Mitglied von der FPÖ Fraktion in die entsprechenden Ausschüsse zu entsenden. Die nachfolgend gereihten Mitglieder mussten ihren Verzicht erklären – der Wahlvorschlag für die Nachwahl in die Ausschüsse liegt nunmehr vor.

Der Wahlvorschlag in die Ausschüsse lautet wie folgt.

Wahlvorschlag

Prüfungsausschuss:

Mitglieder:

FPÖ: GR Günter Mages

Ersatzmitglieder:

FPÖ: GR Philipp Mages

Schul- und Kindergartenangelegenheiten:

Mitglieder:

FPÖ: Walter Huber

Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten:

Mitglieder:

FPÖ: GV Josef Schmidlechner

Ersatzmitglieder:

FPÖ: GR Günter Mages

Ausschuss für örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten:

Mitglieder:

FPÖ: GV Josef Schmidlechner

Ersatzmitglieder:

FPÖ: GR Günter Mages

Ausschuss für Kultur- und Sportangelegenheiten:

Obmann Stv:

GR Philipp Mages

Ersatzmitglieder:

FPÖ: GR Günter Mages

Ausschuss für örtliche Umweltfragen und Ortsbildgestaltung:

Ersatzmitglieder:

FPÖ: GR Philipp Mages

Ausschuss für Jugend-, Familie-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten

Mitglieder:

FPÖ: Walter Huber

Ersatzmitglieder:

FPÖ: GR Philipp Mages

Sanitätsausschuss:

Mitglieder:

FPÖ: Walter Huber

Ersatzmitglieder:

FPÖ: GR Philipp Mages

Personalbeirat:

Mitglieder GR:

FPÖ: GR Günter Mages

Ersatzmitglied GR:

FPÖ: Walter Huber

Der Bürgermeister stellt den Antrag an die FPÖ Fraktion zur Nachwahl in die Ausschüsse entsprechend dem oben dargestellten Wahlvorschlag.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

2. 2500/ Beratung Beschlussfassung Förderansuchen EKIZ 2019

Bürgermeister – Verliert das Förderansuchen des EKIZ für 2019. Die Summe sollte ohne den Ersatz der seinerzeitigen SHV Förderung beschlossen werden. Es geht dabei um eine Förderung in der Höhe von € 11.500,00. Der Ersatz für die nicht mehr gewährte SHV Förderung in der Höhe von € 10.500,00 wird nicht mehr gewährt.

Das Programm für 2019 ist schon bestellt. Es gibt keine signifikanten Einbußen im Programm. Der Bericht der Verantwortlichen, Frau Löffler folgt dem nächst.

Der fehlende Betrag in der Höhe von € 10.500,00 sollte vom Trägerverein selbst aufgebracht werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für das Jahr 2019 dem Trägerverein für das EKIZ einen Betrag in der Höhe von 11.500,00 zur Verfügung zu stellen.

3. **2501/ Beratung Beschlussfassung Förderansuchen Hort Riedersbach**

Bürgermeister – Verliest das entsprechende Förderansuchen betreffend den Hort Riedersbach. Laut dem vorliegenden Förderansuchen sollten wir für 2019 ein Budget in der Höhe von € 10.437,00 beschließen. Das Nachtragsbudget für den Hort wird ebenfalls verlesen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Trägerverein des Hortes für das Jahr 2019 ein Budget in der Höhe von € 10.437,00 zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4. **262/ Beratung Beschlussfassung Angebot der Sparkasse betreffend Darlehen**

Bürgermeister - Von der Sparkasse wurde ein Vergleichsangebot betreffend Zinsrückzahlung für den Zeitraum der vergangenen drei Jahren übermittelt. Es sollte diskutiert werden, ob dieses Angebot angenommen wird und wie mit den anderen Banken hier verhandelt werden sollte.

Es wird außerdem ein Musterschreiben des Gemeindebundes, dass für die anderen Darlehen an die jeweiligen Banken gesandt wurde zur Kenntnis gebracht. Das Angebot der Sparkasse wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Wir erhalten eine Kulanzzahlung und ändern das bestehende Darlehen AT 382040400060222114 – Laufzeitende 30.06.2030 wie folgt ab. Der Zinssatz wird mit 3 Jahren fix auf 0,90 % Aufschlag vereinbart.

Bürgermeister – Günstige Zinsen sind für alle gut – die Spannen bei den Veranlagungen haben sich reduziert. Angesichts der Höhe macht es wohl keinen Sinn, auf das Angebot nicht einzugehen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dieses Vergleichsangebot anzunehmen und gleichzeitig den Darlehensvertrag entsprechend abzuändern. Der geänderte Darlehensvertrag wird dem Gemeinderat einhellig zur Kenntnis gebracht.

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

5. **510/ Beratung Beschlussfassung Vertrag betreffend Schulärztin**

Bürgermeister – Nachfolgend die Vereinbarung, die in diesem Zusammenhang mit dem Land abzuschließen ist.

VERTRAG

zwischen

der Gemeinde St. Pantaleon., in der Folge kurz Gemeinde genannt, vertreten durch. Bürgermeister Valentin DAVID ,und dem Land Oberösterreich, vertreten durch die Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, in der Folge kurz Land genannt.

1. Übertragung der Vorsorge für die Schulgesundheit an das Land

Die (Markt)gemeinde/Stadtgemeinde überträgt dem Land die ihr gemäß § 48 Abs. 4 Oö. POG 1992 auferlegte Verpflichtung, einen Arzt/eine Ärztin beizustellen, der/die die ihr auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben [für das Gemeindegebiet.St. Pantaleon...*]durchführt.

Das Land übernimmt die Gemeinde St. Pantaleon gemäß § 48 Abs. 4 Oö. POG 1992 auferlegte Verpflichtung mit 01.10.2018 unter der Voraussetzung, dass aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung ein Vertrag mit einer Ärztin/einem Arzt geschlossen wird.

Das Land übernimmt diese Verpflichtung ab 01.10.2018 für das laufende Schuljahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils für ein Schuljahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei spätestens zum 31. August des Jahres aufgelöst wird.

2. Kostenbeteiligung der (Markt)gemeinde/Stadt

Die (Markt)gemeinde/Stadt zahlt dem Land pro Schulkind jährlich einen Kostenbeitrag (kurz Gemeindeanteil genannt) von 3,50 Euro. Der Gemeindeanteil erhöht sich mit dem Zeitpunkt und in dem selben prozentuellen Ausmaß, in dem die Honorare für die beim Land unter Vertrag stehenden Schulärztinnen und Schulärzte angehoben werden.

3. Datenbekanntgabe – Zahlungsmodalität

Ausgehend vom gemeldeten Schülerstand am 1.Oktober berechnet das Land den Gemeindeanteil bis 31. Oktober und gibt ihn der (Markt)gemeinde/Stadt bekannt. Die Überweisung des Gemeindeanteils an das Land hat von der Gemeinde bis 31.3. des darauffolgenden Kalenderjahres auf das Konto des Landes Oberösterreich bei der RLB,

IBAN AT41 3400 0000 0106 1001 zu erfolgen.

Für das Land Oberösterreich:

Für die Gemeinde:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

* Sprengel wenn Gemeinde mit mehreren Gemeindeärzten

Bürgermeister – Dr. Markschläger soll die neue Schulärztin werden.

GR Joham – Erkundigt sich, ob diese Position ausgeschrieben wurde.

Bürgermeister - Die Gemeindeärzte Dr. Binder und Dr. Permanschlagler wollten dies nicht machen. Frau Dr. Permanschlagler ist kürzlich das zweite Mal Mutter geworden.

Bürgermeister – Es war notwendig einige Materialien (Waage, Messgerät...) anzuschaffen – Frau Dr. Markschläger hat kein eigenes Material.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den gegenständlichen Vertrag mit dem Land hinsichtlich der Schulärztin abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

6. **851/ Beratung Beschlussfassung Abschluss Wartungsvertrag RHV
Pladenbach**

Bürgermeister – Nachfolgend der Entwurf des Wartungsvertrages des RHV Pladenbach.

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Reinhalteverband Pladenbach (Beschluss der Mitgliederversammlung vom) und der Gemeinde (Beschluss der Gemeindevertretung vom).

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der laufenden Betriebsführung, insbesondere der Wartung und Instandhaltung des Ortsnetzes der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde an den Reinhalteverband Pladenbach.

I.

Die Gemeinde, in der Folge Gemeinde genannt, überträgt die Verpflichtung gemäß § 50 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr.215 aus 1959 in der Fassung BGBl.Nr.252 aus 1990 idgF., die

Ortskanalisation in einen, der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten und sie so zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen sowie bestehender Rechte erfolgt, an den Reinhalteverband Pladenbach gegen Ersatz der hierfür entstehenden Kosten nach Maßgabe und nach Sätzen, die die Mitgliederversammlung nach den Kalkulationsunterlagen jeweils beschließt und der Reinhalteverband nimmt diese Übertragung an.

II.

1. Die Leistung des Verbandes umfasst die laufende Betriebsführung, insbesondere die Wartung und Instandhaltung der gesamten Ortskanalisation einschließlich der Sonderbauwerke wie Hebewerke, Unterdükerungen, Regenüberlaufbecken und dergleichen mehr. Inbegriffen sind kleinere erforderliche Reparaturarbeiten und alle Nebenarbeiten wie Beistellungen und Einsatz der notwendigen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Alle Arbeiten sind fachmännisch, kostengünstig und nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen.
2. Reparaturen oder andere Investitionen der laufenden Betriebsführung im Einzelfall dürfen nur im Rahmen der von der Gemeinde beschlossenen Voranschlagsbeträge durchgeführt werden.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Verband bei der Instandhaltung und Wartung der Ortskanalisation jede mögliche Unterstützung zu gewähren.
4. Der Vertrag gilt nicht für die privaten Hausanschlusskläranlagen und Pumpstationen, für deren Erhaltung gemäß § 34 (3) - Bautechnikgesetz - die Liegenschaftseigentümer verpflichtet sind.

III.

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Verband die mit der laufenden Betriebsführung entstehenden Kosten zu ersetzen.
2. Zur Durchführung der Abrechnung mit der Gemeinde hat der Verband eine eigene Subbuchhaltung einzurichten, die als Unterlage zur Gebührenvorschreibung und zur Beantragung des Beitrages des Landes zum Schuldendienst der Gemeinde geeignet ist.
3. Die Gemeinde und das Land Salzburg sind berechtigt, in die Buchhaltung des Verbandes über den Gegenstand des Vertrages jederzeit Einsicht zu nehmen.
4. Der Verband legt jährlich bis längstens Ende Mai über das Betriebsjahr, das mit dem Kalenderjahr ident ist, die Jahresendabrechnung vor.
5. Der Verband teilt der Gemeinde für jedes Rechnungsjahr im Vorhinein die für die Leistungen des Verbandes nach Punkt II. kalkulierten Kosten mit und werden diese im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt.
Die Gemeinde verpflichtet sich, die vom Verband im Rahmen der mitgeteilten Kosten gestellten Rechnungen für erbrachte Leistungen laufend zu bezahlen.

6. Bei nicht termingemäßer Bezahlung werden der Gemeinde Verzugszinsen in der jeweils gleichen Höhe, wie sie dem Verband beim Kreditinstitut im Falle der Aufnahme eines Darlehens entstehen, verrechnet.

IV.

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit 1.1.2019 und gilt für beide Teile 5 Jahre. Eine Kündigung während dieses Zeitraumes von einem der Vertragspartner ist nur möglich, wenn vom anderen Vertragspartner laufend gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird.
2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer von einem der Vertragspartner dem anderen die Auflösung des Vertrages bekanntgegeben wird.

V.

Im Übrigen gelten für dieses Vertragsverhältnis die §§1165 ff ABGB.

VI.

Alle mit der Herstellung des Vertrages anfallenden Kosten, wie Gebühren, Steuern und Abgaben trägt die Gemeinde.

VII.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

VIII.

Gebührenfrei nach § 2 des Gebührengesetzes 1957.

IX.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

St. Georgen, am

Vizebürgermeister:

Bürgermeister:

.....

.....

Für den RHV Pladenbach

Der Obmann:

.....

Bürgermeister – Durch den RHV Pladenbach sollte künftig die Wartung des betreffenden Ortskanalnetzes realisiert werden. Unterlagen müssen dem Land in regelmäßigem Abstand vorgelegt werden.

GV Schmidlechner – Erwähnt eine Tagung in Salzburg in der über den RHV Pladenbach bzw. dessen Faulturm berichtet wurde. Der neue Faulturm produziert fast den gesamten Strom selbst. Der Schwefel frisst teilweise das Schacht- und Rohrmaterial zusammen – es ist daher eine regelmäßige Wartung unerlässlich. Der Wartungsvertrag ist hier zu befürworten. Bisher gab es keine Wartung im Verband. Der Wartungsvertrag wird vorerst auf einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Wartungsvertrag mit dem RHV Pladenbach abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. **816/ Beratung Beschlussfassung Übereinkommen Errichtung
Beleuchtungsanlage für Querungshilfen**

Bürgermeister - Nachfolgend ein Übereinkommen mit dem Land zur Errichtung der Beleuchtungsanlage – es ist eine entsprechende Beschlussfassung notwendig.



**Amt der OÖ Landesregierung
Landesstraßenverwaltung
Brücken- u. Tunnelbau / E-Technik
4021 Linz**

**Gemeinde St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25 Abteilung
5120 St. Pantaleon Bahnhofplatz 1**

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen dem Amt der OÖ Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung Brücken- und Tunnelbau, in der Folge kurz LStV genannt, und der Gemeinde St. Pantaleon in der Folge kurz Gemeinde genannt.

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung, Erhaltung und eine allfällige Instandsetzung der Beleuchtungsanlage für die nicht verordnungspflichtigen Querungshilfen an der L501 Weilhart Straße, km 35,693 u. km 35,845 u. km 36,140 u. km 36,340 in St. Pantaleon.

1. Allgemeines

Die gegenständliche Beleuchtungsanlage wird entsprechend den nachstehenden Bedingungen errichtet.

2. Errichtung

2.1 Baudurchführung

2.1.1 Straßenbauliche Maßnahmen

Die erforderlichen straßenbaulichen Maßnahmen wie die Errichtung der Mastfundamente, die Herstellung der Leerverrohrung u. der behindertengerechten Auftrittsflächen auf beiden Straßenseiten werden von der LStV (örtlich zuständigen Straßenmeisterei) durchgeführt.

2.1.2 Elektrotechnische Einrichtungen

Die Lieferung und Montage der Maste bzw. Steher samt Leuchten und Verkabelung wird im Auftrag der Gemeinde und in Absprache mit der LStV veranlasst.

2.2 Kostentragung

2.2.1 Straßenbauliche Maßnahmen

Die Kosten für die straßenbaulichen Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Übereinkommens.

2.2.2 Elektrotechnische Einrichtungen

Die Kostenaufteilung zu je 50 % auf die LStV und die Gemeinde erfolgt entsprechend den Bestimmungen des OÖ Landesstraßengesetzes 1991 idgF. Die Gemeinde hat die Kosten des AN zu tragen und bekommt im Anschluss unter Vorlage der Rechnung an o.a. Abteilung den im OÖ LStrG 1991 vorgesehenen Anteil zum ehestmöglichen Zeitpunkt erstattet.

3. Erhaltung

3.1 Instandhaltung und Instandsetzung

Gemäß OÖ. Straßengesetz 1991, § 22 (3) ist die Gemeinde verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Beleuchtungsanlage zu erhalten und zu betreuen und für die periodische Überprüfung und Wartung der gesamten Anlage sowie die Reinigung der Leuchten zu sorgen. Weiters hat die Gemeinde für eine fachgerechte Behebung von Beschädigungen aller Art zu sorgen.

3.2 Kostentragung

Die Kosten für den Strombezug, die laufende Instandhaltung (Überprüfung, Wartung, Reinigung) und eine allfällige Instandsetzung sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.

4. Haftung

4.1 Mit der Übernahme der in Punkt 3.1 angeführten Instandhaltung und Instandsetzung übernimmt die Gemeinde die Haftung für den Zustand der in diesem Übereinkommen angeführten Beleuchtungsanlagen.

Die Gemeinde hält das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Instandhaltung entstehen, schad- u. klaglos.

Linz, am

St. Pantaleon, am

Für das Land Oberösterreich:

Für die Gemeinde

.....

.....

DI Martin Wögerer

(Abt. Brücken- u. Tunnelbau)

(Bürgermeister)

(Gemeinderatsbeschluss

vom,

GZ:)

Bürgermeister – Die Beleuchtung für die Übergänge muss ab nächstes Jahr nicht mehr die ganze Nacht brennen. Bürgermeister geht darauf ein, dass diese Straße das letzte Mal 1970 generalsaniert wurde. Die Straßenmitte war auch kaputt – hier mussten auch Bereiche ausgebessert werden. Die Arbeiten werden diese Woche abgeschlossen. Nächstes Frühjahr wird hier eine Feinschicht aufgebracht. Diskussion über die Querungshilfe und den Radweg. Auf den Radweg wird auch ein Asphaltbelag aufgebracht.

GR Joham – Geht auf den Übergang im Bereich von Frau Schneider bzw. Neuhauser ein. Er erkundigt sich, ob dieser gemacht wird.

Bürgermeister – Dieser ist derzeit noch nicht realisiert – die Realisierung erfolgt nächstes Jahr sofern wir von den Grundanrainern hier eine Zustimmung erhalten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das vorliegende Übereinkommen mit dem Land abzuschließen.

Damit werden 50 % der Kosten für diese Beleuchtung bei den neuen Übergängen in Riedersbach vom Land getragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung mit dem Land hinsichtlich der Querungshilfen bei der Weilhartlandesstraße in Riedersbach abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. **840/ Beratung Beschlussfassung Grundverkauf an die Firma Stampfl Bau GmbH – Teil des Parkplatzes beim Bahnhof in Trimmelkam**

Bürgermeister – Es geht dabei um einen Teil des Parkplatzes beim Bahnhof in Trimmelkam. Nachfolgend der Kaufvertrag und die Vermessungsurkunde zur Beschlussfassung.



DR. ROBERT AUSTALLER MBL

Kopie

Mediator - Akad. Wirtschaftsjurist

ÖFFENTLICHER NOTAR

5120 St. Pantaleon - Wildshut 16
Tel. 06277/6212 - Fax 06277/6212-22
e-mail: robert.austaller@notar.at
DVR 0353175

AZ: 6.645/2018 E

Angezeigt zur Gebührenbemessung beim
Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern
zu Erf. Nr.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde St. Pantaleon**, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon, als Verkäuferin, in den folgenden Anführungen dieser Urkunde jeweils Verkäuferseite genannt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Valentin DAVID, geb. 5.8.1957, Angestellter, wohnhaft in Gartenweg 5, 5120 St. Pantaleon, sowie der Firma **„Stampfl Verwaltung-GmbH“**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde St. Pantaleon und der Geschäftsanschrift Gewerbepark Trimmelkam 1, 5120 St. Pantaleon, welche im Firmenbuch des Landesgerichtes Ried im Innkreis zu FN 195642 i eingetragen ist, als Käuferin, in den folgenden Anführungen dieser Urkunde jeweils Käuferseite genannt, vertreten durch den selbständig vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Johann STAMPFL, geb. 30.4.1961, Zimmermeister, wohnhaft in Gewerbepark Trimmelkam 1, 5120 St. Pantaleon, wie folgt:

I. Grundbuchsstand und Kaufobjekt

Die Verkäuferseite ist aufgrund des Kaufvertrages vom 10.9.1992 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 112 der Katastralgemeinde 40327 Wildshut – Bezirksgericht Mattighofen –, deren Gutsbestand unter anderem aus dem **unbebauten** Grundstück 682/23 Sonstige (Betriebsflächen) im Flächenausmaß - laut ADV-Grundbuchsauszug - von 2.266 m² gebildet wird.

Dieses Grundstück wurde mit Bescheid des Gemeindeamtes St. Pantaleon vom 22.4.2002 im Sinne der Bestimmungen der OÖ Bauordnung als Bauplatz bewilligt und diese Bauplatzeigenschaft in A 2-LNR 59 a auf der vorangeführten Liegenschaft ersichtlich gemacht.

Gegenstand dieses Kaufvertrages bildet das aufgrund der Vermessungsurkunde der „Geometer BRUNNER ZT-GmbH“ in 5280 Braunau am Inn vom 18.10.2018, GZ 18022, neu gebildete unbebaute Trennstück „1“- aus Grundstück 682/3 Sonstige (Betriebsflächen) - im Flächenausmaß von 303 m² aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 112 der Katastralgemeinde 40327 Wildshut – Bezirksgericht Mattighofen –, samt rechtlichem und tatsächlichem Zubehör.

Der Vertreter der Verkäuferseite stellt fest, dass dieses kaufgegenständliche Trennstück „1“ - aus Grundstück 682/23 Sonstige (Betriebsflächen) - als Bauland „Betriebsbaugebiet - B“ im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Pantaleon ausgewiesen ist.

Die Käuferseite ist aufgrund des Kaufvertrages vom 7.11.2017 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 514 der Katastralgemeinde 40327 Wildshut - Bezirksgericht Matighofen -, deren Gutsbestand allein aus dem Grundstück 682/21 Gärten im Flächenausmaß - laut ADV-Grundbuchsauszug - von 1.014 m² gebildet wird.

Dieses Grundstück grenzt unmittelbar an das Kaufobjekt an und wurde mit Bescheid des Gemeindeamtes St. Pantaleon vom 22.4.2002 im Sinne der Bestimmungen der OÖ Bauordnung als Bauplatz bewilligt und diese Bauplatzeigenschaft in A 2-LNR 2 a auf der vorangeführten Liegenschaft ersichtlich gemacht.

II. Kaufabsprache

Die Verkäuferseite verkauft und übergibt hiermit an die Käuferseite und diese kauft und übernimmt von ihr das im vorhergehenden Vertragspunkt näher bezeichnete Vertragsobjekt, wie dieses liegt und steht, samt dem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, sowie mit allen Rechten und Vorteilen, mit welchen es die Verkäuferseite bisher selbst besessen und benutzt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

Der Vertreter der Käuferseite hat das kaufgegenständliche Grundstück eingehend besichtigt und für die Zwecke der Käuferseite für geeignet befunden.

III. Kaufpreis

Die Vertragsteile vereinbaren für den Erwerb des vertragsgegenständlichen unbebauten Trennstückes „1“ - aus Grundstück 682/23 - per 303 m² den Betrag von EURO 35,00 für den m², sohin insgesamt den Betrag von

EURO 10.605,00

(zehntausendsechshundertfünf).

Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, dass der vereinbarte Kaufpreis dem gemeinen Wert des Kaufobjektes entspricht und der Kaufpreisfindung keine ungewöhnlichen oder in der Natur der Parteien gelegenen Umstände zugrunde liegen.

Dieser Kaufpreisbetrag per EURO 10.605,00 ist von der Käuferseite innerhalb der Frist von 14 (vierzehn) Tagen - gerechnet ab Vorliegen:

1. des Beschlusses über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung auf der Liegenschaft EZ 112 der Katastralgemeinde 40327 Wildshut mindestens hinsichtlich dem Stammgrundstück 682/23 Sonstige (Betriebsflächen) sowie Feststellung dessen Lastenfreiheit durch Besorgung eines ADV-Grundbuchsauszuges des Schriftenvfassers;

2. der grundbuchs-fähigen Ausfertigung der diesem Kaufvertrag zugrunde liegenden Vermessungsurkunde samt rechtskräftiger Bescheide des zuständigen Vermessungsamtes und des Gemeindeamtes St. Pantaleon über die Bewilligung der gegenständlichen Grundteilung entsprechend den Bestimmungen der OÖ Bauordnung;

- spesen- und abzugsfrei wie folgt zu berichtigen, wozu sich die Käuferseite hiermit verpflichtet:

- a) Der Teilkaufpreisbetrag per EUR 10.234,00
(zehntausendzweihundertvierunddreißig) ist an die Verkäuferseite auf deren Konto IBAN: AT30 3437 0000 0171 0219 bei der Raiffeisenbank Oberes Innviertel eGen, BIC: RZOOAT2L370, zur Zahlung fällig.
- b) Der sodann verbleibende Kaufpreisrestbetrag per EUR 371,00
(dreihunderteinundsiebzig) ist an die Verkäuferseite zu Händen des Schriftverfassers, des öffentlichen Notars Dr. Robert AUSTALLER, Wildshut 16, 5120 St. Pantaleon, auf dessen Treuhandkonto bei der NOTARTREUHANDBANK AG, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, BIC: NTBAATWW, lautend auf "Steuersammelkonto" zu Konto IBAN: AT23 3150 0002 0406 9605 zur Zahlung fällig; dieser Betrag dient zur Berichtigung der sich aufgrund dieses Kaufvertrages ergebenden Immobilienertragsteuer.

Somit erscheint die Bezahlung des Gesamtkaufpreises per EUR 10.605,00
(zehntausendsechshundertfünf) ausgewiesen.

Bis zur Fälligkeit dieser vorangeführten Kaufpreisteilbeträge vereinbaren die Vertragsteile keine Verzinsung, keine Wertsicherung und keine Sicherstellung; für den Fall des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsteile Verzugszinsen in Höhe von 8 % per anno.

Die Verkäuferseite ist berechtigt, von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung an die Käuferseite unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen zurückzutreten, falls die vorangeführten Kaufpreisbeträge – im Sinne der vorstehenden Vereinbarungen – nicht fristgerecht von der Käuferseite bezahlt werden sollte.

Ein diesbezüglicher Vertragsrücktritt ist von der Verkäuferseite unverzüglich dem Schriftverfasser, dem öffentlichen Notar Dr. Robert AUSTALLER, schriftlich mitzuteilen.

IV. Übergabe und Übernahme

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes von der Verkäuferseite an die Käuferseite erfolgt mit jenem Tag, an welchem der gesamte vereinbarte Kaufpreis von der

Käuferseite (im Sinne der Vereinbarungen des Punktes III. dieses Vertrages) an die Verkäuferseite bezahlt wird.

Mit diesem Stichtag gehen Last, Gefahr, Vorteil und Zufall bezüglich des Kaufobjektes auf die Käuferseite über, welche ab diesem Stichtag alle mit dem Vertragsobjekt verbundenen Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen hat.

V. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, die Kosten der Vermessung des Kaufobjektes (im Sinne der vorangeführten Vermessungsurkunde), die zu entrichtende Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr trägt die Käuferseite.

Die zu entrichtende Immobilienertragsteuer sowie die Kosten für die Beratung, Berechnung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer trägt die Verkäuferseite.

Für die Abgabenbemessung wird festgestellt, dass die Käuferseite den alleinigen Auftrag zur Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages erteilt hat, sodass diese Kosten hierfür nicht in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

Die Vertragsteile haben die Bestimmungen des § 12 NTG zur Kenntnis genommen, derzufolge die Vertragsteile dem Schriftverfasser und beurkundenden Notar solidarschuldnerisch für seine Gebühren haften.

VI. Haftung und Gewährleistung

Die Verkäuferseite haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß, noch für einen bestimmten Zustand oder sonst für irgendeine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, das dem Vertreter der Käuferseite aus eigener Wahrnehmung bekannt ist, jedoch dafür, dass dieses unverzüglich frei von bücherlichen und außerbücherlichen Belastungen (insbesondere von Bestandrechten und öffentlichen Abgaben) in das bücherliche Eigentum der Käuferseite übertragen werden kann.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass auf der Liegenschaft EZ 112 der Katastralgemeinde 40327 Wildshut - Bezirksgericht Mattighofen – derzeit keine bücherlichen Belastungen einverleibt sind, die das Kaufobjekt betreffen.

Der Vertreter der Verkäuferseite haftet und leistet Gewähr dafür, dass das Kaufobjekt im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Pantaleon als Bauland „Betriebsbaugebiet - B“ im Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Pantaleon ausgewiesen ist.

Der Vertreter der Verkäuferseite erklärt, wissentlich keine Mängel des Kaufobjektes verschwiegen zu haben; ferner, dass ihm keine Kontaminierungen des Grund und Bodens mit Schadstoffen bekannt sind.

VII. Zugang und Zufahrt

Die Vertragsteile stellen fest, dass das Kaufobjekt unmittelbar an den Liegenschaftsbesitz der Käuferseite, nämlich das Grundstück 682/21 Gärten, angrenzt, sodass die wegemäßige Aufschließung des Kaufobjektes gegeben ist.

VIII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen ihre Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages - auch über einseitiges Einschreiten - im Grundbuch der Katastralgemeinde 40327 Wildshut - Bezirksgericht Matighofen - folgende Eintragungen vorgenommen werden:

auf der Liegenschaft EZ 112 (Eigentümerin: Gemeinde St. Pantaleon):

1. die Teilung des Grundstückes 682/23 Sonstige (Betriebsflächen) in dieses per 1.963 m² sowie in das neu gebildete Trennstück „1“ per 303 m²;
2. die lastenfreie Abschreibung vom Gutsbestand dieser Liegenschaft des neu gebildeten Trennstückes „1“ - aus Grundstückes 682/23 Sonstige (Betriebsflächen) - per 303 m² zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 514 dieser Katastralgemeinde;

auf der Liegenschaft EZ 514 (Eigentümerin: Firma „Stampfl Verwaltung-GmbH“):

die Zuschreibung des neu gebildeten Trennstückes „1“ - aus Grundstück 682/23 - per 303 m² vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 112 dieser Katastralgemeinde, unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 682/21 Gärten.

IX. Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung

Die Vertragsteile vereinbaren auf der Liegenschaft EZ 112 der Katastralgemeinde 40327 Wildshut die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

X. Eidesstattliche Erklärung

Herr Johann STAMPFL erklärt an Eides Statt, dass die Firma „Stampfl Verwaltung-GmbH“ als österreichische Staatsangehörige anzusehen ist; überdies, dass die erwerbende Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat und sich ihre Geschäftsanteile zur Gänze im Besitz österreichischer Staatsbürger befinden.

XI. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für allfällige Vereinbarungen über die Abänderung dieses Formerfordernisses.

XII. Grundverkehrsgesetz

Die Vertragsteile erklären im Sinne der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 3 des O.Ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 idgF., dass der in diesem Vertrag enthaltene Rechtserwerb genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 des O.Ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 idgF. sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

XIII. Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr

Die Vertragsteile bestätigen, dass sie über die einschlägigen Bestimmungen der Abgabengesetze, vor allem aber auch über die Mithaftung der Verkäuferseite nach § 9 Ziffer 4 Grunderwerbsteuergesetz 1987 belehrt wurden.

Im Hinblick darauf, dass sämtliche Vertragsteile für die ordnungsgemäße und vollständige Bezahlung der Grunderwerbsteuer haften, verpflichtet sich die Käuferseite, innerhalb der Frist von 30 Tagen - gerechnet ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages - die für dieses Rechtsgeschäft anfallende Grunderwerbsteuer und auch die gerichtliche Eintragungsgebühr im Gesamtbetrag von EUR 488,18 auf das Treuhandkonto des Schriftverfassers, des öffentlichen Notars Dr. Robert AUSTALLER in Wildshut 16, 5120 St. Pantaleon, bei der NOTARTREUHANDBANK AG, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, BIC: NTBAATWW, lautend auf "Grunderwerbsteuer" zu Konto IBAN: AT23 3150 0002 0406 9605 zu überweisen.

Der Schriftverfasser und Treuhänder wird ermächtigt, bezüglich dieses Rechtsgeschäftes eine Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer gem. § 11 Grunderwerbsteuergesetz vorzunehmen und die Grunderwerbsteuer gem. § 13 Abs. 1 GrEStG 1987 idgF. sowie die gerichtliche Eintragungsgebühr gem. § 32 Tarifpost 9 lit. b) Ziff. 1 Gerichtsgebührengesetz bei dem für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Grunderwerbsteuer zu entrichten.

Für den Fall, dass eine künftige Abgabenüberprüfung eine Nachforderung der Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr ergeben sollte, so verpflichtet sich die Käuferseite diese Nachforderung unverzüglich nach Vorschreibung zu entrichten.

XIV. Immobilienwertsteuer

Die Verkäuferseite nimmt die Bestimmungen der Immobilienwertsteuer, insbesondere die §§ 30, 30a, 30b, 30c und 31 EStG 1988 in der Fassung des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, zur Kenntnis; ferner dass – sofern nicht ein Steuerbefreiungstatbestand vorliegt – Gewinne aus Liegenschaftsveräußerungen steuerpflichtig sind.

Der Vertreter der Verkäuferseite erklärt ausdrücklich, dass es sich beim Kaufobjekt um sogenanntes „Altvermögen“ (letzter entgeltlicher Erwerb vor dem 1.4.2002) handelt und die erstmalige rechtskräftige Umwidmung von Grün- in Bauland vor dem 1.1.1988 erfolgt ist, sodass es sich hierbei um keinen sogenannten „Umwidmungsfall“ handelt.

Da es sich beim gegenständlichen Kaufobjekt um sogenanntes „Altvermögen“ handelt und eine private Grundstücksveräußerung vorliegt, unterliegt dieser Veräußerungsvorgang grundsätzlich der Pauschalbesteuerung nach § 30 Abs. 4 EStG. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich beim Kaufobjekt um keinen sogenannten „Umwidmungsfall“, sodass gemäß § 30 Abs. 4 Z. 2 EStG der effektive Steuersatz für die Immobilienertragsteuer 3,5 % (drei Komma fünf Prozent) des Kaufpreises beträgt. Ausgehend vom vereinbarten Kaufpreis von EURO 10.605,00 ergibt sich somit eine von der Verkäuferseite zu leistende Immobilienertragsteuer in Höhe von EUR 371,00.

Die Verkäuferseite beauftragt und ermächtigt hiermit den Schriftenverfasser, den öffentlichen Notar Dr. Robert AUSTALLER in Wildshut 16, 5120 St. Pantaleon, hinsichtlich dieses Rechtsgeschäftes die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer im Wege der Pauschalbesteuerung – wie vorstehend ausgeführt – durchzuführen und die sich hieraus ergebende Immobilienertragsteuer aus dem treuhändig zu erlegenden Kaufpreisteilbetrag – gemäß Punkt III. Abs. b) dieses Vertrages – zu entnehmen und an das zuständige Finanzamt fristgerecht und vollständig abzuführen (§ 30c Abs. 2. Z.2 EStG 1988).

Für den Fall, dass eine künftige Abgabenüberprüfung eine Nachforderung der Immobilienertragsteuer ergeben sollte, so verpflichtet sich die Verkäuferseite diese Nachforderung unverzüglich nach Vorschreibung zu entrichten.

XV. Anerkenntnis und Anfechtungsausschluss

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Kaufobjektes beiderseits bekannt ist. Leistung und Gegenleistung werden nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als wertangemessen anerkannt. Die Einrede nach § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über die oder unter der Hälfte des wahren Wertes) wird ausgeschlossen; desgleichen die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder aus sonstigen Gründen.

XVI. Gemeinderatsbeschluss

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 26.11.2018 zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossen.

Festgestellt wird, dass dieser Vertrag – nach Angaben des Vertreters der Gemeinde St. Pantaleon – nicht der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

XVII. Übergang auf Rechtsnachfolger

Alle Vereinbarungen und Verpflichtungen aus diesem Rechtsgeschäft gehen beiderseits auf Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

XVIII. Allfälliges

1. Die Vertragsteile vereinbaren, dass der Schriftenverfasser die bürgerliche Durchführung dieses Vertrages besorgt. Ein Widerruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen. Diese Urkunde erhält die berechnigte Partei also erst nach grundbächerlicher Durchführung.
2. Die Vertragsparteien weisen den Schriftenverfasser einseitig unwiderruflich an, die grundbächerliche Durchführung dieses Kaufvertrages erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises (gemäß den Bestimmungen des Punktes III.) vorzunehmen. Diese vertragliche Bestimmung ist – kraft ausdrücklicher Parteienvereinbarung - nur eine Anweisung an den Schriftenverfasser und n i c h t eine aufschiebende Bedingung für diesen Vertrag; der Nachweis der vollständigen Kaufpreiszahlung ist daher auch nur dem Schriftenverfasser, nicht aber dem Grundbuchsgericht zu erbringen.
3. Die Vertragsparteien haben davon Kenntnis, dass dieser Vertrag und alle damit verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.
4. Diese Urkunde ist im Original für die Käuferseite bestimmt; die Verkäuferseite erhält hievon eine Kopie.

St. Pantaleon, am 7. Dezember 2018



Gemeinde St. Pantaleon

Der Bürgermeister

Stampfl Verwaltung-GmbH

Johann STAMPFL

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet!

Dr. Robert AUSTALLER, öffentl. Notar, 5120 St. Pantaleon

Beurkundungsregisterzahl: 1054 / 2018-E

Die Echtheit der vorstehenden:-----

a) Fertigung des Herrn Valentin DAVID, geboren am 5.8.1957 (fünften August neunzehnhundertsiebenundfünfzig), Angestellter, wohnhaft in Gartenweg 5, 5120 Sankt Pantaleon, **als Bürgermeister** für die-----

-----**"Gemeinde Sankt Pantaleon"**,-----

Pantaleoner Straße 25, 5120 Sankt Pantaleon;-----

b) firmenmäßigen Fertigung des Herrn Johann STAMPFL, geboren am 30.4.1961 (dreißigsten April neunzehnhunderteinundsechzig), Zimmermeister, wohnhaft in Gewerbepark Trimmelkam 1, 5120 St. Pantaleon, als selbständig vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Firma-----

-----**„Stampfl Verwaltung-GmbH“**-----

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Sankt Pantaleon und der Geschäftsanschrift Gewerbepark Trimmelkam 1, 5120 Sankt Pantaleon;-----

wird hiermit bestätigt.-----

Aufgrund der vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch beim Landesgericht Ried im Innkreis auf elektronischem Weg bestätige ich gemäß § 89a (Paragraph neunundachtzig a) der Österreichischen Notariatsordnung die alleinige Vertretungsberechtigung des Herrn Johann STAMPFL in der erwähnten Funktion am heutigen Tag für die im Firmenbuch des Landesgerichtes Ried im Innkreis zu FN 195642 i eingetragene „Stampfl Verwaltung-GmbH“,-----
Sankt Pantaleon, am 7.12.2018 (siebenten Dezember zweitausendachtzehn)-----



ÖFFENTLICHER NOTAR

Bürgermeister – Erklärt die Situation. Es handelt sich dabei um eine Fläche von knapp über € 300 m2. Der Kaufpreis wurde mit € 35,00 pro m2 festgelegt.

GV Schmidlechner- Wir sollten den Gehweg durchziehen.

GR Divos erkundigt sich, wie der Abschluss zu unserem Grundstück dann aussehen sollte.

Bürgermeister – Fa. Stampfl möchte zu unserem Bereich her eine Mauer errichten.

Bürgermeister – Es gibt hier eine Finanzierungszusage für den Gehweg – dieser sollte auch gemacht werden. Die Lage der Verkaufsfläche wird vom Bürgermeister erörtert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. **771/ Beratung Beschlussfassung Antrag auf Einstufung nach dem Tourismusgesetz**

Bürgermeister - Mit 1.1.2019 wird vom Land OÖ ein neues Tourismusgesetz beschlossen werden. Es können die Gemeinden eine Umstufung beantragen. Diese Umstufung kann alle fünf Jahre beantragt werden. Bei uns kann eine Umstufung in Ortsklasse „C“ erfolgen. Dabei muss die Gemeinde die betroffenen Unternehmer informieren. Mit Anfang Juli 2018 haben wir alle Unternehmer, die vom Tourismus die höheren Umsätze erzielen, zu einer Informationsveranstaltung nach Tarsdorf eingeladen. Leider kam aus unserer Gemeinde kein Unternehmer. Mit Mitte Oktober 2018 haben wir die restlichen betroffenen Unternehmer über eine eventuelle Umstufung in Ortsklasse „C“ informiert. Die bei uns eingelangten Stellungnahmen wurden übermittelt. Im Bezirk Braunau haben sich alle Tourismusgemeinden bzw. Verbände zu einen Bezirkstourismusverband zusammengeschlossen.

Der Bürgermeister geht auch auf die Freizeitwohnungspauschale und den möglichen Zuschlag ein – dies ist aber nicht Gegenstand der heutigen Abstimmung.

Der Nachteil ist, dass die Betriebe Beiträge zahlen müssen – je nach Verhältnis zum Tourismus.

Der Vorteil einer Tourismusgemeinde ist:

Einnahme der Nächtigungsgebühr von Euro 2,-- pro Nächtigung mit 95 %, Investitionen die dem Tourismus dienen, können gefördert werden, Anträge bei Leader für touristische Investitionen werden ebenfalls nur mehr für Tourismusgemeinden gefördert, die Tourismusgemeinden werden in der Werbung des Bezirkstourismusverbandes berücksichtigt usw. Es ist bereits fixiert, dass das in Franking bestehende Büro für unsere Region aufrecht bleibt. Weiter wird der Tourismusverband Seelentium aufgelöst. In Zukunft sollen mehr Angebote aus unserer Region beworben werden.

Ursprünglich hätte das ganze Innviertel eine Region werden sollen – dies wurde dann revidiert so dass eben Braunau eine Tourismusregion wird. Es gibt auch mit Salzburger Gemeinden und bayrischen Gemeinden eine Kooperation. Alle bestehenden Verbände werden aufgelöst – es entsteht ein einziger Verband im Bezirk Braunau. Der TV Franking hatte alle Anlagen in ihrem Eigentum – diese wurden der Gemeinde übertragen sodass dies nicht in das Vermögen des TV fällt.

Bürgermeister geht auf die Mails vom 5. November ein. Künftig werden nur mehr Regionen beworben und nicht mehr einzelne Gemeinden.

GV Eberherr – Wir sind nicht dafür, dass die Betriebe in unserer Gemeinde zwangsverpflichtet werden – für die meisten Betriebe sind kein Mehrwert zu erwarten. Auch GH Höfer hat keinen Mehrwert gesehen. Wir zahlen in einen Verband wo der Nutzen relativ bescheiden ist.

Bürgermeister – Habe mit GH Walkner telefoniert – sie wissen nicht wie es hier weitergeht daher diese Stellungnahme. Firma Stampfl sieht es zwar ein – freuen tut es niemanden. Habe auch mit Brandner gesprochen – wenn ich den Gesamtumsatz sehe sieht es sicherlich anders aus. Wenn eine touristische Investition ansteht dann ist das sicherlich schwieriger.

Diskussion über Auflösung des ehemaligen Tourismusverbandes. Alle fünf Jahre ist eine Umstufung möglich.

GR Mages Günter– Das Geld bleibt in der Region sonst ist es weg – es ist kein Vertrag auf ewig.

Diskussion über Pflichtmitgliedschaften. Bürgermeister geht auf das Beispiel ein, dass hier ausgesandt wurde. Ein hoher Prozentsatz würde bei den Mindestgebühren bleiben.

GR Mages Günter – Man muss die Region sehen und nicht ein weißes Blatt.

GV Schmidlechner – Habe ein positives Schreiben der Wirtschaftskammer.

GR Joham – Wenn 90 % dagegen sind dann sehe ich das nicht ganz ein.

Bürgermeister – Schriftlich haben wir eine Pro Nachricht.

GR Tisch – Der Prozentsatz der Antworten ist sehr gering.

GR Divos – Sehe nicht den wirklichen Nutzen unserer Gemeinde und der Betriebe – die müssen alle hohe Summen zahlen. Genau diese Betriebe haben keinen Nutzen.

Bürgermeister – Wenn ein Betrieb etwas investiert dann kann er einen Nutzen haben.

GR Höfer – Welche Summen nennen wir hier konkret.

Bürgermeister – Wir wissen das nicht – wir haben keine Unterlagen dafür.

GR Höfer – Für die Betriebe kostet es nichts – es zahlt der Konsument.

Diskussion über die Kurtaxe in diesem Bereich.

GR Höfer – Die Summe wäre interessant gewesen.

GR Strohmeier – Finde das auch nicht sinnvoll – wir haben viele kleine Betriebe – nicht das die abspringen.

Bürgermeister – Im Land Salzburg zahlen alle Unternehmer Beiträge.

Diskussion darüber wer dann letztendlich zahlen muss. Es hängt von der Klassifizierung ab.

GR Divos – Jeder muss hier einzahlen.

Amtsleiter – Wenn ein Betrieb von der Einstufung zu weit weg ist dann muss er etwas zahlen. Die Betriebe die zahlen müssen sind näher am Tourismus. Der kann theoretisch touristische Umsätze haben.

GR Divos – Warum muss ein landwirtschaftlicher Betrieb nix einzahlen.

Diskussion über die landwirtschaftlichen Betriebe und warum diese nichts einzahlen müssen.

GR Wohland - Zahle in Salzburg schon seit Jahrzehnten Abgabe – es gibt keine so buchhalterisch aufwändige Sache als den Tourismus und dann verschwindet das Geld irgendwo. Die Förderungen sind schwer zu lukrieren und sind sehr gering. Für mich ist hier der Aufwand ein Wahnsinn. Ich finde es nicht sinnvoll. Einen Nutzen hat es dann, wenn man vor Ort einen starken Tourismusverband hat.

Bürgermeister – Es gibt keine Tourismusverbände mehr vor Ort und unsere Ansprechstelle liegt in Franking.

GR Wohland – Geht auf das Beispiel Großmain ein. Dort ist ein starker Tourismusverband.

Bürgermeister – In Salzburg ist das anders aufzubauen – sonst hätten wir das Thema erst gar nicht.

GR Joham – Wieviele Gemeinden sind dagegen.

Bürgermeister – Dazu ist Ostermiething, Weng, Moosdorf und einige sind schon dagewesen, Hochburg, Franking, Perwang, Lochen.... bei uns ist der See auch mit hier. Bürgermeister geht auf einige Gemeinden ein. Unter 50 % der Gemeinden sind hier dabei. St. Georgen ist auch dabei.

Amtsleiter – Glaube man sollte sich überlegen, hier dabei zu sein. Wenn wir keine Tourismusgemeinde sind dann gibt es die nächsten fünf Jahre keine touristischen Projekte mehr. Natürlich kostet es den Betrieben Geld das ist die Kehrseite. Man entscheidet aber auch nicht für die nächsten hundert Jahre. Wir haben einen See und einiges an Potential – wenn man dieses Potential entwickeln und vermarkten will dann muss man eine Tourismusgemeinde sein. Das ist meine persönliche Meinung – ihr seid der Gemeinderat.

GR Divos – Dies ist auf fünf Jahre befristet. Diskussion über diese Entscheidung für fünf Jahre.

GR Neissl – Erkundigt sich nach dem Sockelbetrag.

Bürgermeister – Erklärt diese Beträge.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Umstufung in die Ortsklasse C.

GR Pabinger - ersucht vor Auszahlung um Sitzungsunterbrechung.

Bürgermeister unterbricht die Sitzung für fünf Minuten und lässt anschließend nochmals neu abstimmen.

Der Bürgermeister stellt neuerlich den Antrag auf Umstufung in die Ortsklasse „C“.
Der Antrag wird in offener Abstimmung mit den Stimmen von Bgm David, GV Messner, Vizebgm Rusch, GR Gruber, GR Pabinger, GR Neißl, GR Pfaffinger, GR Veichtlbauer, GR Pabinger Helga, GR Eberherr Paula, GV Schmidechner, GR Mages Philipp, GR Mages Günter, GR Huber Felix Walter und GR Höfer Gregor und den Gegenstimmen von GV Huber, GV Tisch, GV Eberherr, GR Wohland, GR Divos, GR Ertl, GR Strohmeier, GR Joham, GR Ötzlinger, GR Ötzlinger Christian mehrheitlich angenommen.

10. **Bericht des Bürgermeisters**

Ortsdurchfahrt Riedersbach

Bürgermeister – Berichtet über den Fortschritt der Ortsdurchfahrt in Riedersbach – die Arbeiten sind abgeschlossen – nächstes Jahr wird hier ein Feinbelag aufgebracht.

Bahnübergang Reith

Bürgermeister – Der Bahnübergang sollte im nächsten Jahr mit einer Ampel versehen werden. Die Salzburg AG hat derzeit aber massive interne Probleme. Bis Ende März sollte hier eine Ampelanlage stehen.

Fernwärme Schulen

Bürgermeister – Der Anschluss an die Fernwärmeheizung ist hier abgeschlossen. Im Zuge der Arbeiten ist der Gehsteig etwas breiter geworden.

Gehsteig Kugelberg

Bürgermeister – Vom Büro Niedermeier haben wir eine Kostenschätzung für einige Varianten beim Gehsteig über den Kuglberg erhalten. Im Zuge dessen sollte dann auch die Sprunganlage für die NMS umgelegt werden.

11. **Allfälliges**

GR Joham – zur Grünschnittsammelstelle der Fa. Neuhauser bringen immer wieder auswärtige Fahrzeuge Grünschnitt. Die Leute die man kontrollierte konnten jedoch Lohnarbeit nachweisen.

Bürgermeister – Wegen den Bestimmungen des Datenschutzes erhalten wir hier keine Daten mehr. Die Polizei hat die Leute aber teilweise angeredet.

GR Divos – Schlägt vor, den Ausweis zu kontrollieren.

GR Ertl – Ihr ist bekannt, dass der Postbus einen Neuen Betreiber hat – dieser sollte angeblich die Firma Stern & Hafferl sein?

Bürgermeister- Ihm ist kein neuer Betreiber bekannt.

GV Eberherr – Geht auf das Problem der Beheizung der NMS ein – trotz Heizungsumstellung funktioniert hier die Heizung noch nicht einwandfrei.

Bürgermeister – Es wird hier noch ein Gespräch mit Kamm Stefan geben.

GV Eberherr – Kleine Asphaltflächen im Bereich Heiligenstatt und Kirche sollten jetzt mit asphaltiert werden. Beim Quellenweg hat jemand seine Mauer (ehem. Grundstück Schmied) versetzt – die sollte eventuell auch asphaltiert werden. Diskussion über diesen Bereich. Man einigt sich, dass hier das Bankette hergerichtet werden soll.

Diskussion über Müllentsorgung – hier sollte zu Kontrollzwecken jemand von der Gemeinde mitfahren.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schließt der Vorsitzende die Sitzung

20.50 Uhr.

Schriftführer

Bürgermeister

.....

.....

SPÖ-Fraktion

ÖVP-Fraktion

.....

.....

ÖGL-Fraktion

FPÖ-Fraktion

.....

.....

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung,

Der Bürgermeister: